

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

15.6.1936 (No. 11)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Juni

1936

Inhalt.

I. Verordnungen:

Die Einrichtung der höheren Lehranstalten.
Schulgeldordnung.

II. Bekanntmachungen:

Erhebung des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten.

Schulgeld der ausländischen und staatenlosen Kinder für den Besuch der höheren Lehranstalten.

Schulgeldbefreiungen, hier: Geschwisterbefreiungen an höheren Handelslehranstalten.

I. Verordnungen.

(Vom 8. Juni 1936)

Die Einrichtung der höheren Lehranstalten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 70.)

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1936 über die Einrichtung der höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) wird hiermit Abschnitt III der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) unter Berücksichtigung der Änderungen in der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1936 nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. W a c k e r

III. Schulgeld.

§ 16.

Für den Besuch des Unterrichts der höheren Lehranstalten (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird, vorbehaltlich der Bestimmung in § 18, ein von dem Unterrichtsministerium festzusetzendes, für sechs Zeitabschnitte in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld erhoben. Das Schulgeld sowie die sonstigen Gebühren der höheren Lehranstalten sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wegen deren die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1899 in der

Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, stattfindet.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden.

§ 17.

Bei Anstalten, an welchen praktische Übungen im chemischen Laboratorium vorgenommen werden, kann für die Teilnehmer an diesen ein Zuschlag zum Schulgeld bis zu einem vom Unterrichtsministerium festzusetzenden Betrag gemacht werden.

Für die Teilnahme am wahlfreien Unterricht (§ 6 Absatz 2) kann ein besonderes Schulgeld erhoben werden. Dasselbe darf aber zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den von dem Unterrichtsministerium festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 18.

Das Schulgeld kann für die einzelnen Klassen einer Anstalt abgestuft werden.

An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, findet die Festsetzung des Schulgeldes auf Antrag der Gemeindebehörde statt.

§ 19.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine oder mehrere Schulen (einschließlich der Hochschulen) mit Schulgeldspflicht, so ermäßigt sich das für jedes der Geschwister geschuldete Schulgeld an höheren Lehranstalten:

beim Besuch von 2 Geschwistern um 10 v. H.,
beim Besuch von 3 Geschwistern um 40 v. H.,
beim Besuch von 4 Geschwistern um 50 v. H.,
beim Besuch von 5 Geschwistern um 55 v. H.
Das (dem Lebensalter nach) 6. und jedes
weitere Kind ist schulgeldfrei.

Dieses herabgesetzte Schulgeld kann weiter
ermäßigt werden, wenn die für eine Schulgeld-
ermäßigung nach § 20 geforderten Gründe vor-
liegen.

Die Geschwisterermäßigungen entfallen,
wenn die Einkommens- oder Vermögensver-
hältnisse der Zahlungspflichtigen offenkundig
so günstig sind, daß eine Ermäßigung vom
Standpunkt der Volksgemeinschaft unbillig
wäre.

§ 20.

Tüchtige und bedürftige Schüler sind von
der Zahlung des Schulgeldes befreit. Die Ent-
scheidung hierüber steht dem Unterrichtsmini-
sterium zu.

§ 21.

Wird die Teilnahme an nur einzelnen Un-
terrichtsfächern ausnahmsweise von der Ober-
schulbehörde gestattet, so ist in der Regel das
geordnete Schulgeld für die höchste Klasse, an
deren Unterricht teilgenommen wird, zu ent-
richten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Ge-
nehmigung des Unterrichtsministeriums. Die
Vorschriften über Befreiung und Ermäßigung
des Schulgeldes finden hier keine Anwendung.

§ 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt
(§ 16 Absatz 1), in dem der Eintritt, sowie für
denjenigen, in dem der Austritt erfolgt, grund-
sätzlich voll zu entrichten. Der Anspruch wird
zwei Wochen nach dem Beginn des Zeitab-
schnitts fällig.

Erfolgt ein Schulwechsel zwischen deutschen
höheren Schulen, so ist das Schulgeld am bis-
herigen sowie am künftigen Schulort nur an-
teilsmäßig zu entrichten.

(Vom 8. Juni 1936)

Die Erhebung des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 71.)

Schulgeldordnung.

(Sch.G.O.)

Aufgrund des § 41 Absatz 2 Ziffer 2 der
landesherrlichen Verordnung vom 18. Septem-
ber 1909 über die Einrichtung der höheren
Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 453) wird zum Vollzug der §§ 16—22 der
gleichen Verordnung in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 8. Juni 1936 (Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 70) unter Aufhebung
der Schulgeldordnung vom 24. April 1925 (Ge-
setz- und Verordnungsblatt Seite 96 ff.) fol-
gendes angeordnet:

I. Schulgelderhebung.

§ 1

Das Schulgeld wird in sechs gleichen Teil-
beträgen und zwar zu Beginn und in der Mitte
eines jeden Schuljahrdrittels erhoben. Der An-
spruch auf das Schulgeld wird jeweils zwei
Wochen nach Beginn der einzelnen Zeitab-
schnitte fällig; die Zeitabschnitte werden jähr-
lich im Amtsblatt des Unterrichtsministeriums
bekanntgegeben. Zur Zahlung des Schulgeldes
sind alle Schüler verpflichtet, die im Zeitpunkt
der Fälligkeit der Anstalt angehören oder im
Laufe eines Zeitabschnittes in sie eintreten.

§ 2

Die Höhe des Schulgeldes wird durch das
Unterrichtsministerium allgemein in öffentlicher
Bekanntmachung oder für einzelne Anstalten
festgesetzt.

§ 3

Die Erhebung des Schulgeldes erfolgt auf-
grund der Schulgeldlisten und der Verände-
rungsanzeigen nach den Mustern A und B.

§ 4

Die Schulgeldlisten sind auf Anordnung
der Anstaltsleitung durch die Klassenlehrer klas-
senweise nach dem Stande der einzelnen Klassen
zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres al-

phabetisch geordnet aufzustellen und mit dem Datum der Aufstellung sowie der Unterschrift der Klassenlehrer versehen durch die Anstaltsleitung alsbald der Anstaltsverrechnung zuzufenden.

Falls ein Schüler aufgrund des § 20 der eingangs genannten Verordnung des Staatsministeriums um Schulgeldbefreiung nachgesucht hat, ist dies am vorderen Rande der Liste (mit „Bf“) zu vermerken (vergleiche § 18 ff.).

§ 5

Die im Laufe eines Zeitabschnittes eintretenden Veränderungen im Stande der Schüler (Ein- und Austritte, Ausschließungen und Ausweisungen) oder in der Zahlungspflicht sind von der Anstaltsleitung jeweils alsbald in jedem einzelnen Fall, spätestens binnen einer Woche, in einer Veränderungsanzeige (Muster B) der Verrechnung mitzuteilen. Die Veränderungsanzeigen sind mit je für ein Schuljahr fortlaufenden Nummern zu versehen. Am Schlusse des Schuljahres ist von der Anstaltsleitung an die Kasse zum Belege der Schulgeldliste eine Bescheinigung darüber aufzustellen, wie viele Veränderungsanzeigen während des Schuljahres mitgeteilt worden sind.

Wenn ein Schüler, der von einer anderen deutschen höheren Lehranstalt kommt, das für den Zeitabschnitt des Eintritts fällige Schulgeld bereits an der früheren Anstalt bezahlt hat, so ist die Bescheinigung über die geleistete Zahlung der Veränderungsanzeige anzuschließen (vergleiche § 22 Absatz 2 der obengenannten Verordnung des Staatsministeriums; vergleiche auch § 12 unten).

§ 6

Im Falle unerschuldeten Ausscheidens eines Schülers aus der Anstalt im Laufe eines Schuljahrdrittels kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf schriftliches Ansuchen des Zahlungspflichtigen das Schulgeld für den Zeitabschnitt (vergleiche § 1), in den der Austritt fällt, ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Solche Nachlaßgesuche sind von der Anstaltsleitung mit entsprechendem Antrag für Staatschulanstalten dem Unterrichtsministerium, für Schulen, deren Schulgeld in die Ge-

meindekasse fließt, dem Bürgermeister vorzulegen. Für die Berechnung eines anteiligen Rückersatzes wird nur die tatsächliche Schulzeit (ohne die Ferien) berücksichtigt.

§ 7

Probeschülern (§ 11 Absatz 2 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904, Schulverordnungsblatt Seite 43), die nach Ablauf der Probezeit in die Anstalt nicht aufgenommen worden sind, wird auf Mitteilung der Anstaltsleitung für die Zeit des Schuljahrdrittels, in der hiernach ein Schulbesuch nicht stattgefunden hat, das Schulgeld anteilig nachgelassen. § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Aufgrund der Schulgeldliste (§ 4) stellt die Verrechnung (Kasse) der Schulanstalt für das Schulgeld Forderungszettel aus und fordert die Teilbeträge auf die Zeit der Fälligkeit — im ersten Schuljahrdrittel alsbald nach Empfang der Schulgeldliste — bei den Zahlungspflichtigen an.

Hinsichtlich der Schüler, die um Schulgeldbefreiung nachgesucht haben („Bf“; vergleiche § 4 letzter Absatz), kann mit der Anforderung bis nach erfolgter Entscheidung über die Befreiungsgesuche zugewartet werden.

§ 9

Die Kasse läßt die Forderungszettel (§ 8) dem Zahlungspflichtigen alsbald zustellen.

Zur Zustellung der Forderungszettel an die Zahlungspflichtigen kann die Verrechnung die Vermittlung der Anstaltsleitung in Anspruch nehmen. Die Anstaltsleitung wird auf Ersuchen der Verrechnung die von dieser klassenweise alphabetisch geordneten Forderungszettel den einzelnen Schülern zur Übergabe an die Eltern und Fürsorger mit der Aufforderung zur Zahlung alsbald in den Klassen zustellen lassen.

§ 10

In der Regel — besonders wenn Schulanstalt und Kasse sich am gleichen Ort befinden — ist das Schulgeld unmittelbar an die Schulkasse zu entrichten. Dabei ist im Benehmen mit der Anstaltsleitung auf tunlichste Förderung

des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hinzuwirken.

Wenn die Schulanstalt und deren Verrechnung nicht am gleichen Ort sind, und die Vornahme des Schulgeldeinzugs in der Anstalt zur Erreichung einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung von den Beteiligten (den zahlungspflichtigen Eltern und Fürsorgern oder der Einzugsstelle) gewünscht wird und ohne erhebliche Störungen des Schulbetriebes zu ermöglichen ist, kann im Benehmen der Klasse mit der Anstaltsleitung der Schulgeldeinzug in der Anstalt vorgenommen werden. In diesem Falle ist wegen des Verfahrens beim Einzug sowie wegen etwaiger Mitwirkung von Anstaltslehrern und Schülern das Geeignete zwischen Anstaltsleitung und Schulkasse zu vereinbaren. Das Unterrichtsministerium kann jederzeit Änderungen anordnen.

§ 11

Soweit nicht für die einzelne Anstalt oder Gemeinde die öffentliche Zahlungsaufforderung und Mahnung eingeführt ist, läßt die Anstaltsleitung nach Umfluß von zwei Wochen nach Zustellung der Forderungszettel auf Ansuchen der Verrechnung in allen Klassen allgemein an die Zahlung des noch rückständigen Schulgeldes erinnern mit dem Hinweis, daß die persönliche Betreibung gemäß § 2—4 der Schulgeld-Betreibungsordnung vom 24. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) erfolgt, falls der Betrag nicht innerhalb einer Woche entrichtet ist.

§ 12

Schülern, welche die Anstalt während des Schuljahres verlassen, darf von der Anstaltsleitung das Schulzeugnis ohne Genehmigung des Unterrichtsministeriums oder des Bürgermeisters nur dann ausgefolgt werden, wenn sich die Schüler über die Zahlung des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Anstalt fälligen Schulgeldes der Anstaltsleitung gegenüber ausgewiesen haben (vergleiche § 5). Ähnlich ist auf Ersuchen der Anstaltsverrechnung beim Schluß des Schuljahres hinsichtlich der Schüler zu verfahren, die nach Mitteilung der Klasse auf diesen Zeitpunkt mit der Schulgelddahlung noch im Rückstande sind.

Schüler, deren Schulgeld unbeibringlich ist, werden, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, — bei Staatschulanstalten auf Antrag der Anstaltsverrechnung, bei Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, auf Antrag des Bürgermeisters — durch die Anstaltsleitung nach vorheriger Androhung von der Schule ausgeschlossen (§ 7 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten vom 8. März 1904, Schulverordnungsblatt Seite 43). Ergeben sich hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anstaltsleitung und der Klasse oder dem Bürgermeister, so entscheidet auf Anrufen das Unterrichtsministerium.

II. Schulgeldbefreiung.

§ 13

Zu Beginn des Schuljahres läßt die Anstaltsleitung, durch Anschlag im Schulgebäude und durch Bekanntgabe in den Klassen, auf die Bestimmungen der §§ 19 und 20 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70 ff.) aufmerksam machen und darauf hinweisen, welche Belege (vergleiche §§ 14—17) erforderlich sind, um einen Anspruch auf Schulgeldbefreiung wegen gleichzeitigen Schulbesuches von Geschwistern (§ 19 der Verordnung des Staatsministeriums) geltend zu machen oder um Schulgeldbefreiung für tüchtige und bedürftige Schüler (§ 20 der Verordnung des Staatsministeriums; vergleiche § 18 ff. unten) nachzusuchen.

a. Verordnungsgemäße Befreiungen.

(§ 19 der Verordnung des Staatsministeriums).

§ 14

Zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres stellt die Leitung der Lehranstalt ein Verzeichnis (Muster F) derjenigen Schüler der Anstalt auf, die als derselben Familie angehörend gemäß § 19 der Verordnung des Staatsministeriums ohne weiteren Anspruch auf Befreiung von einem Teil oder dem ganzen Betrag des Schulgeldes haben. Das Verzeichnis ist in dreifacher Fertigung aufzustellen.

§ 15

Das Verzeichnis hat zu enthalten: Zu- und Vorname sowie Klasse und Schulanstalt der zwei oder mehr derselben Familie angehörenden Schüler (Schülerinnen), Name und Stand der Eltern. Für die dabei miteingerechneten Geschwister, die andere Schulanstalten besuchen, sind die Bescheinigungen der anderen Anstalten über den tatsächlichen Schulbesuch dem Verzeichnis anzuschließen.

Die Anstaltsleitungen haben von sich aus eine Vorprüfung vorzunehmen, ob im Einzelfall die Geschwisterermäßigung zu entfallen hat, weil die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen offenkundig so günstig sind, daß eine Ermäßigung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft unbillig wäre. Bei der Beurteilung ist auch die Zahl der Geschwister zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist in den Listen ein entsprechender Vermerk mit kurzer Angabe der wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen.

Die Beibringung der Bescheinigungen, die von den Anstaltsleitungen auf Ansuchen nach dem Muster C auszustellen sind, ist Sache des Schulgeldpflichtigen.

§ 16

Das Verzeichnis samt angeschlossenen Bescheinigungen wird von der Anstaltsleitung bei Staatschulanstalten dem Unterrichtsministerium oder bei Anstalten, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, dem Bürgermeister mitgeteilt, welche die ordnungsgemäß sich ergebenden Befreiungsbeträge feststellen, in das Verzeichnis eintragen und die danach verbleibenden schuldigen Schulgeldder der betreffenden Familie durch die Anstaltsverrechnung erheben lassen. Falls eine Geschwisterbefreiung entfällt, ist die Anstaltsleitung zu benachrichtigen; diese verständigt die Zahlungspflichtigen.

§ 17

Kommen während des Schuljahres im Schulbesuch der Kinder einer Familie Änderungen vor, welche den Anspruch auf Schulgeldbefreiung (vergleiche § 14) ganz oder teilweise aufheben, so sind die Eltern oder Fürsorger verpflichtet, der Leitung der Anstalt, welcher die

befreiten Schüler angehören, die Änderung alsbald anzuzeigen. Hierauf, oder sobald die Änderung sonst zur Kenntnis gekommen ist, hat die Anstaltsleitung die Änderung der Schulgeldbefreiung festzustellen und davon unter geeigneter Verwendung einer zu beziffernden Veränderungsanzeige (§ 5) der Schulkasse Mitteilung zu machen.

Die Kasse hat daraufhin die Schulgeldliste sogleich zu berichtigen und etwa zu nieder berechnete Beträge nachzuerheben (vergleiche auch § 30).

b. Befreiungen auf Ansuchen.

(§ 20 der Verordnung des Staatsministeriums).

§ 18

Gesuche tüchtiger und bedürftiger Schüler um Schulgeldbefreiung (§ 20 der Verordnung des Staatsministeriums) sind auf die von der Anstaltsleitung bekannt gegebene Aufforderung (§ 13) hin unter Benützung von Vordrucken nach Muster D spätestens innerhalb eines Monats nach Anfang des Schuljahres bei der Anstaltsleitung einzureichen.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres einkommende Befreiungsgesuche dürfen nur in Ausnahmefällen und bei Neueintritten berücksichtigt werden.

§ 19

Zum Nachweis der Bedürftigkeit haben die Eltern über ihre und der Schüler persönliche Familien- und Vermögensverhältnisse, die Fürsorger über das Vermögen der Schüler und die weiter erforderlichen Angaben an der Hand der in § 18 genannten Vordrucke Aufschluß zu erteilen.

Die Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Steuerhältnisse sind durch Beifügung der bezüglichen Ausweise (Steuerzettel, Steuerbescheide, Steuerausweise usw.) von den Gesuchstellern zu belegen. Soweit die letzteren solche Ausweise nicht schon besitzen, haben sie entsprechende Bescheinigungen über Art und Höhe der Veranlagung bei den Orts- oder Finanzbehörden zu erheben oder auf dem Gesuche beifügen zu lassen.

Dabei sind besonders Zahl, Alter und Geschlecht der unversorgten Kinder (Geschwister

des Schülers) anzugeben. Als unverforgt gelten Kinder in der Regel nur dann, wenn sie noch keinen eigenen, zum Lebensunterhalt ausreichenden Verdienst haben. Erwachsene Kinder mit eigenem Verdienst und solche, die in fremder Wirtschaft (Geschäft) oder in der der Eltern arbeiten, gelten nicht als unverforgt.

Die Anstaltsleitung prüft die einkommenden Gesuche alsbald, gibt unvollständige zur Ergänzung zurück und läßt, soweit erforderlich, die Bestätigung der zuständigen Ortsbehörde über die Familienverhältnisse der Gesuchsteller beifügen.

Zu etwa erforderlichen Anträgen um Auskunftserteilung bei der Ortsbehörde oder dem zuständigen Finanzamt wegen der persönlichen oder steuerlichen Verhältnisse des Gesuchstellers sind die Anstaltsleitungen und Beiräte sowie die Verwaltungs- und Verleihungsbehörden zuständig. Im Hinblick auf § 10 der Reichsabgabenordnung, wonach solche Auskünfte von den Finanzbehörden nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen gegeben werden dürfen, ist vor Einholung einer Auskunft über die Steuer- und Vermögensverhältnisse jeweils die schriftliche Zustimmung der in Betracht kommenden Steuerpflichtigen einzuholen.

Zur Verhütung von Verzögerungen sollen jedoch Erhebungen bei den Steuerbehörden tunlichst beschränkt werden. Bei offenkundigen Fällen können eingehendere Erhebungen unterbleiben.

§ 20

Die Anstaltsleitung hat die eingekommenen Gesuche in einem Verzeichnis in dreifacher Fertigung nach Muster E klassenweise, jedoch mit fortlaufenden, auch auf den Gesuchen beizusetzenden Ordnungszahlen zusammenzustellen und bei jeder Klasse die Gesamtzahl der Schüler derselben sowie die Zahl der eingekommenen Gesuche anzugeben.

§ 21

Die Anstaltsleitung hat dafür zu sorgen, daß in dieses Verzeichnis (dreifach) die allgemeine Beurteilung und die Durchschnittsnote in den Leistungen nach dem Stande von Pfingsten in Spalte 3 und 4 sowie die Angaben zu Spalte 5 eingetragen werden. Sie hat über die

Befreiungsgesuche die Lehrerversammlung zu hören. Die Anträge der Lehrerversammlung sind in Spalte 6 des Verzeichnisses beizusetzen. Am Schlusse sind die Einträge durch den Schulleiter und den Schriftführer der Lehrerversammlung zu beurkunden.

§ 22

Die Leitungen der Staatsschulanstalten haben hierauf das Verzeichnis — drei Fertigungen — samt den Gesuchen und den dazu gehörigen weiteren Schriftstücken alsbald an den Beirat der Anstalt, die Leitungen der Schulanstalten, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, an den Bürgermeister weiterzuleiten.

In einer Beiratsitzung, an welcher der Schulleiter teilnehmen muß, ist über die Gesuche zu beraten. Die Entschliebung trifft der Beiratsvorsitzende. Diese Entschliebungen sind in die dafür im Verzeichnis vorgesehene Spalte 7 einzutragen und am Schlusse zu beurkunden.

Der Leiter der Staatsschulanstalten legt hierauf spätestens bis zum 20. Juni das Verzeichnis in dreifacher Fertigung samt den Gesuchen und etwa weiter zugehörigen Schriftstücken dem Unterrichtsministerium vor.

§ 23

Die Befreiungsanträge, die im allgemeinen auf den ganzen Betrag, drei Viertel, die Hälfte oder ein Viertel des Schulgeldes zu lauten haben, sind unter Beachtung der folgenden §§ 24 bis 29 zu stellen.

§ 24

Minderbemittelte Schüler, die körperlich, charakterlich und geistig besonders gut beurteilt sind und Besonderes leisten, sind im ganzen Betrag zu befreien.

Minderbemittelte Schüler mit guter allgemeiner Beurteilung und guten Leistungen können je nach Bedürftigkeit in den in § 23 genannten Abstufungen befreit werden, wobei die höheren Befreiungsätze hauptsächlich den Schülern der mittleren und oberen Klassen, deren Begabung bereits besser beurteilt werden kann, zugewiesen werden sollen.

Minderbemittelte Schüler mit guter allgemeiner Beurteilung, aber unter dem Durch-

schnitt liegenden Leistungen dürfen nur ausnahmsweise beim Vorliegen ganz besonderer Umstände befreit werden, wenn außerdem begründete Aussicht auf eine Besserung der Leistungen besteht. Schüler, deren allgemeine Beurteilung nicht gut ist, dürfen grundsätzlich nicht befreit werden.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist neben dem Vermögen und dem Einkommen der Eltern und des Schülers insbesondere auch die Zahl der unverforschten Geschwister des Schülers zu berücksichtigen.

§ 25

Beim Übergang der Schüler in die Klasse Obersekunda ist besonders zu prüfen, ob die allgemeine Beurteilung und die Leistungen derart sind, daß die Fortsetzung des Schulbesuchs durch Schulgeldbefreiung fernerhin gefördert werden soll. Wird diese Frage verneint, so ist die Schulgeldbefreiung zu versagen.

§ 26

Bei neu eintretenden Schülern, deren Beurteilung aus eigenem Urteil der Anstalt oder aus den Zeugnissen der früher besuchten Schule noch nicht möglich erscheint, ist die Entscheidung einstweilen — in der Regel bis zum Schluß des ersten Schuljahrdrittels — auszusetzen.

§ 27

Bei den auf Ansuchen zu bewilligenden Schulgeldbefreiungen ist zwischen ortsangehörigen und auswärtigen Schülern oder zwischen Knaben und Mädchen ein Unterschied nicht zu machen.

§ 28

Schüler, die eine Klasse wiederholen, sind in der Regel von der Schulgeldbefreiung auszuschließen.

§ 29

Wo nach der Anschauung der Lehrerschaft ausnahmsweise eine Befreiung angebracht ist, auch wenn die Voraussetzungen dafür nach §§ 24 bis 28 nicht voll erfüllt sind, oder wenn eine wesentliche Abweichung von der sonst gebotenen Abstufung beantragt wird, ist der Antrag besonders zu begründen.

§ 30

Für Schüler, die schon aufgrund von § 19 der Verordnung des Staatsministeriums von einem Teil des Schulgeldes befreit sind (§ 14—17), hat ein weiterer anteiliger Befreiungsantrag sich immer auf den vollen ordentlichen Schulgeldebtrag zu beziehen. Die Höhe der verordnungsgemäßen und die der weiter auf Ansuchen beantragten Befreiung ist im Verzeichnis getrennt anzugeben.

§ 31

Für den Umfang der zu beantragenden Befreiungen im ganzen sind für die Staatschulanstalten die von dem Unterrichtsministerium und für die Schulanstalten, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, die von dem Bürgermeister festgesetzten Höchstgrenzen einzuhalten.

§ 32

Das Unterrichtsministerium oder der Bürgermeister werden die gestellten Befreiungsanträge unter Vermerkung in der entsprechenden Verzeichnisspalte 8 verbescheiden und eine Fertigung des Verzeichnisses an die Anstaltsleitung zurückgeben, die andere aber mit entsprechender Weisung an die Anstaltsverrechnung weiterleiten.

§ 33

Der Schulgeldnachlaß gilt in der Regel für das ganze Schuljahr.

Fallen während des Schuljahres bei einem Schüler die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so hat die Anstaltsleitung nach Anhörung der Lehrerversammlung wegen Zurückziehung der Befreiung bei dem Unterrichtsministerium oder dem Bürgermeister Antrag mit Begründung zu stellen.

Beim Schulwechsel eines befreiten Schülers ist an der neuen Schule nochmals ein Befreiungsgesuch einzureichen.

§ 34

Die Anstaltsleitung hat die Entscheidung des Unterrichtsministeriums oder des Bürgermeisters den beteiligten Eltern oder Fürsorgern schriftlich zu eröffnen. Soweit die Zustellung nicht durch den Amtsgehilfen geschehen kann, ist dieselbe als „gebührenpflichtige Dienstsache“

durch die Post zu bewirken. Eröffnung an die Schüler vor der Klasse hat zu unterbleiben.

§ 35

Die sämtlichen, an der Behandlung der Befreiungsgesuche Beteiligten haben über die daraus erlangte Kenntnis hinsichtlich der persönlichen und steuerlichen Verhältnisse der Gesuchsteller sowie über die Erörterung und Verbescheidung der Gesuche strengste Verschwiegenheit zu beachten.

§ 36

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1936/37 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Wacker

Anmerkung: Die in vorstehender Verordnung vorgeschriebenen Vordrucke sind aus Raumersparnisgründen nicht mitabgedruckt.

II. Bekanntmachungen.

Erhebung des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten.

An die Leitungen der höheren Lehranstalten einschließlich der Bürgerschulen mit Schulgeldpflicht.

Aufgrund des § 1 der Schulgeldordnung für die höheren Lehranstalten vom 8. Juni 1936 — Amtsblatt Seite 98 — werden die Zeitabschnitte für die Schulgelderhebung für das Schuljahr 1936/37 wie folgt festgesetzt:

- 15. April—6. Juni 1936
- 7. Juni—24. Juli 1936
- 3. Sept.—31. Okt. 1936
- 1. Nov.—22. Dez. 1936
- 7. Jan.—13. Febr. 1937
- 14. Febr.—20. März 1937.

Karlsruhe, den 8. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 20632

In Vertretung

Frank

Schulgeld der ausländischen und staatenlosen Kinder für den Besuch der höheren Lehranstalten.

Bezüglich der Erhebung des Schulgeldes ausländischer und staatenloser Kinder für den Besuch der höheren Lehranstalten und Bürgerschulen wird unter Aufhebung der bisher hierüber erlassenen Bestimmungen, insbesondere auch der Ziffern 5 und 6 des Erlasses vom 17. April 1926 Nr. B. 7217, Schulgeld an den höheren Lehranstalten — A. Bl. S. 79/80 — bestimmt:

1.) Das Schulgeld ausländischer Kinder beträgt das Doppelte des jeweils allgemein festgesetzten Schulgeldes, soweit Gegenseitigkeit hinsichtlich der Schulgelderhebung in dem Heimatstaat des betreffenden Kindes nicht verbürgt ist. Die Gegenseitigkeit ist zurzeit verbürgt bei allen fremden Ländern mit Ausnahme von Afghanistan, Siam, Liberia und der Dominikanischen Republik.

2.) Das Schulgeld der Kinder Staatenloser, die durch Ausbürgerung die Reichsangehörigkeit verloren und nicht die Staatsangehörigkeit eines fremden Landes erworben haben, bei dem die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Schulgelderhebung verbürgt ist, beträgt das Doppelte des jeweils allgemein festgesetzten Schulgeldes; die dadurch erzielten Mehreinnahmen sind zu Schulgeldermäßigungen für begabte und bedürftige Schüler zu verwenden.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Kinder sonstiger Staatenloser.

Es wird erwartet, daß auch beim Besuch der Realanstalten Härten gegenüber staatenloser Angehörigen des deutschen Volkstums (z. B. Deutschbalten, Siebenbürgen usw.) vermieden werden. Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Staatenlosen von der Erhebung eines Schulgeldzuschlags abzusehen ist, behalte ich mir im Einzelfalle vor.

Den Unterhaltsträgern der privaten höheren Schulen in Baden wird ein gleiches Vorgehen gestattet und empfohlen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 18692

Dr. Wacker

Schulgeldbefreiungen, hier: Geschwisterbefreiungen an höheren Handelstechanstalten.

Das Schulgeld für den Besuch einer höheren Handelsschule oder einer Oberhandelschule ermäßigt sich entsprechend der Bestimmung des § 19 der Verordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der höheren Lehranstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1936 (Amtsblatt 1936 Seite 97).

Besuchen darnach mehrere Kinder einer Familie eine oder mehrere Schulen (einschließlich der Hochschulen) mit Schulgeldspflicht, so ermäßigt sich das für jedes der Geschwister geschuldete Schulgeld für den Besuch einer Höhe-

ren Handelsschule oder einer Oberhandelschule:

beim Besuch von 2 Geschwistern um 10 v. H.,
beim Besuch von 3 Geschwistern um 40 v. H.,
beim Besuch von 4 Geschwistern um 50 v. H.,
beim Besuch von 5 Geschwistern um 55 v. H.
Das dem Lebensalter nach 6. und jedes weitere Kind ist schulgeldfrei.

Die Absätze 2 und 3 des oben angeführten § 19 finden gleichfalls entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 16. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 21724

In Vertretung
Frank